Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 32 (1924)

Artikel: Beiträge zur Geschichte des Landes Schwyz unter Rudolf von Habsburg

Autor: Meyer, Karl

Kapitel: I: Rudolf von Habsburg und der Schwyzer Freiheitsbrief von 1240

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-159929

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I.

Rudolf von Habsburg und der Schwyzer Freiheitsbrief von 1240.

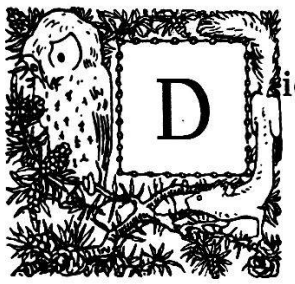

Die Freiheitsurkunde, welche Kaiser Friedrich II. im Dezember 1240 zu Faënza den Leuten von Schwyz ausgestellt hat, ist von der Forschung schon lebhaft diskutiert worden. Vor allem über ihre Rechtskraft haben sich entgegengesetzte Anschauungen kundgegeben. Für eine Befreiung von Schwyz lagen die Verhältnisse von Anfang an schwieriger als bei Uri. Das Gotthardtal, das den Habsburgern bloß verpfändet war, konnte durch Aufbringung der Pfandsumme jederzeit in rechtlich einwandfreier Weise aus der Pfandschaft gelöst werden, gar mit Zustimmung des Königs. Schwyz hingegen stand in erblichem Grafschaftsbesitz der Habsburger, eine Befreiung des Landes aus der Territorialgewalt war daher selbst dem Reichsoberhaupt nicht leicht möglich, zumal seitdem die ehemaligen Grafen sich schließlich zu erblichen Landesherren, domini terræ, aufgeschwungen hatten. Neben dem Erlöschen des Geschlechtes bot höchstens offenkundige Untreue des Vasallen, Felonie, dem König die Möglichkeit, den Heimfall der Lehen geltend zu machen; aber selbst im letzteren Falle konnte der Betroffene gegenüber der königlichen Verfügung ein gerichtliches Untersuchungsverfahren wünschen[1]; diese

[1] Als z. B. 1309/10 König Heinrich VII. von Luxemburg die drei Waldstätte und auch die Talschaft Leventina ans Reich zog, veranlaßten die dadurch geschädigten Landesherren den König zu einer Untersuchung über ihre Rechte. Dabei gewannen die Domherren von Mailand die Talschaft Livinen auf dem Prozeßwege wieder zurück (Karl Meyer, Blenio

Möglichkeit war umso aussichtsreicher, als bei der repressiven, okkasionellen Zentralverwaltung des römisch-deutschen Reiches die Reichsfreiheitsurkunden in der Regel weniger auf königliche Initiative als auf das Drängen des Urkundenempfängers zurückzuführen sind.

So ist denn die Frage, ob jener Urkunde Friedrich II. überhaupt je ein definitiver Charakter zugekommen sei, von der neueren historischen Literatur ungleich beantwortet worden.[2]

Aber wie auch immer das Urteil über Friedrichs II. Befugnis zu dem Privileg von 1240 ausfallen mochte: Darüber sind die schweizerischen Forscher seit Jahrzehnten einig, daß der kaiserliche Brief schließlich, 34 Jahre später, 1274, nach der Thronbesteigung Rudolfs von Habsburg, reichsgesetzlich, generell und definitiv entwertet worden sei. „Der Schwyzer Freiheitsbrief vom 20. Dezember 1240 wurde formell entkräftet durch den Entscheid des Hoftages zu Nürnberg vom November 1274, welcher alle nach der Exkommunikation erlassenen Verfügungen Friedrichs II. für ungültig erklärte," schreibt der neueste Darsteller dieser Dinge[3], und er folgt hier durchaus der unbestritten herrschenden Lehre.[4]

---

und Leventina, S. 233 ff. und 275 ff.). Die den Herzogen von Österreich versprochene Untersuchung über ihre Waldstätter Rechte kam, vielleicht infolge des frühzeitigen Todes König Heinrichs, hingegen nicht zur Durchführung (Öchsli, Regesten 509 und 516).

[2] Vergl. z. B. Paul Schweizer im Jahrbuch für schweizerische Geschichte X; Öchsli, Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 365 ff., und Heusler, Schweizerische Verfassungsgeschichte, S. 61 ff.

[3] Rob. Durrer in Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 1, S. 58; wieso an dieser Stelle und S. 50 der „Freiheitskämpfe" der Schwyzer Freiheitsbrief mit dem *Tagesdatum* des *20.* Dezember 1240 ausgestattet wird, ist mir nicht ersichtlich. Die Urkunde selber nennt nur den Monat Dezember und aus dem Itinerar des Kaisers läßt sich das Tagesdatum nicht mit Bestimmtheit feststellen.

[4] Einige Beispiele: H. v. Liebenau, Förderung der Eidgenossenschaft durch des Hauses Habsburg innere Verhältnisse, Luzern 1857, S. 34; A. Rilliet, Der Ursprung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1869, S. 77; Joh. Meyer, Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes I, 1878, S. 399; Dändliker, Geschichte der Schweiz, I[4], S. 378; Dierauer, Ge-

Alle sind darüber einig, daß der Nürnberger Hoftag von 1274 jene Verfügungen Friedrichs II., welche dieser Hohenstaufe nach seiner Exkommunikation durch den Papst, das heißt nach dem Palmsonntag 1239 erließ, null und nichtig erklärt habe.[5]

Prüfen wir nun die einschlägigen Bestimmungen der rudolfinischen Reichsgesetzgebung, auf welche die bisherige schweizergeschichtliche Literatur ihre These stützt, so ergibt sich folgendes:

Entscheidend ist das Privileg vom 21. November 1274, worin Rudolf von Habsburg den geistlichen Fürsten gelobt, ihnen alle Freiheiten zu bestätigen, welche die Vorgänger Friedrichs II. und dieser selbst vor seiner Exkommunikations- und Absetzungssentenz ihnen gewährt hatten „omnes libertates donaciones indulgencias gratias atque jura eisdem a dive recordationis Friderico ultimo Romanorum imperatore predecessore nostro *ante latam in eundem excommunicacionis et depositionis sententiam* . . . concessa . . . (MG, Constitutiones III, pag. 61).[6] Dieser Satz mit seinem Singular (sententiam, nicht sententias) nennt als Terminus post quem deutlich genug nur *eine* päpstliche Bulle. Welche ist nun unter dieser excommunicationis et depositionis sententia zu verstehen? In Frage kommen, da Friedrichs Exkommunikationen von 1227 und 1229 hier keine Bedeutung haben.[7]

---

schichte der Eidgenossenschaft, I[3], S. 114; Öchsli, Anfänge, S. 287; Stdler, Schlacht am Morgarten, S. 54; E. Dürr, Anzeiger f. Schweiz. Gesch., 1917, S. 163; Gagliardi. Geschichte der Schweiz, I, 84.

[5] Der Irrtum der Schweizer Forscher geht vielleicht darauf zurück, daß sie die Ausdrucksweise von Joh. Friedr. Böhmer (Regesta Imperii 1246—1313, Stuttgart 1844) mißverstanden, welcher die Bezeichnung „excommunicationis et deposicionis sentencia" beim Reichsgesetz vom 19. November (s. unten) mit „Exkommunikation" wiedergibt. Die neue Ausgabe von Redlich, 1898, Regest 258, übersetzt präziser mit „Absetzung".

[6] Im Sinne dieses Reichsentscheides bestätigt denn auch König Rudolf u. a. am 26. November 1274 der Kirche Mainz alle vor Friedrichs II. Exkommunikation und Absetzung erlangten Freiheiten und Rechte.

[7] Vergl. Karl Hampe, Deutsche Kaisergeschichte, 4. Aufl., 1919, S. 233 ff.

einzig die beiden letzten Bannungen des Hohenstaufen, jene Gregors IX. vom 20. März 1239 und die Lyoner Exkommunikation Innozenz' IV. vom 17. Juli 1245. Da jedoch die Bulle von 1239 bloß die Exkommunikation, nicht aber die Absetzung in sich schließt,[8] während die Sentenz von 1245 den Bannstrahl erneuert und die Absetzung hinzufügt,[9] so ist die Sachlage klar: nicht die Bulle von 1239, wie die bisherige schweizergeschichtliche Forschung meint, sondern erst die verschärfte Sentenz von 1245 ist von der rudolfinischen Reichsgesetzgebung als Anfangstermin der ungültigen Regierungshandlungen Friedrichs II. aufgestellt worden.

Unsere Interpretation wird gestützt durch ein anderes Gesetz des gleichen Reichstages, erlassen am 19. November 1274. Darnach sollen alle Reichsgüter, welche Friedrich II. vor dem *Absetzungsspruch* innehatte, und welche widerrechtlich von Dritten zurückbehalten wurden, durch König Rudolf für das Reich zurückgewonnen werden (. . . de bonis que Fridericus quondam imperator antequam lata esset in ipsum depositionis sentencia . . . MG, Constitut. III, pag. 59 f.). Dieses gleiche Dekret nun wurde sieben Jahre später, nämlich am 9. August 1281, durch feierlichen Reichsspruch neuerdings bekräftigt: Verfügungen über Reichsgut, welche deutsche Könige seit der Absetzungsbulle Friedrichs getroffen haben, sind ungültig, ausgenommen, wenn die Mehrheit der Kurfürsten sie billigt (omnia donata confirmata seu facta . . . de rebus vel bonis imperii . . . a tempore quo lata fuerat in olim Fridericum imperatorem secundum deposicionis sentencia nullius habere debeant roboris firmitatem; MG, Constitut. III, pag. 290, sowie Zeumer, Quellensammlung zur deutschen Geschichte I, 134).

---

[8] Vgl. MG, Epistolæ sæculi XIII, tomus I, p. 637 ff, wo immer nur von der sententia excommunicationis et anathematis die Rede ist.

[9] Bannung und Absetzung Friedrichs II. durch Innozenz IV. zu Lyon 1245, Juli 17., abgedruckt MG, Epistolæ sæculi XIII, Tomus II, Nr. 124, pag. 88 ff., sowie MG, Constitutiones II, 508 ff.; vergl. dazu Hampe. Deutsche Kaisergeschichte, 270.

Die Texte sind klar.

Schließlich bildet das Jahr 1245 als Anfangszeitpunkt der ungültigen Regierungshandlungen Friedrichs II. und seiner Nachfolger auch die einzig richtige *Sacherklärung* für diese rudolfinische Reichsgesetzgebung. Obwohl die Beendigung der königslosen Zeit und die Thronerhebung Rudolfs wesentlich auf päpstliches Betreiben zurückzuführen sind, war es doch keineswegs bloß eine theoretische Anerkennung des kirchlichen Absetzungsrechtes gegenüber dem Kaiser, was 1274 zur Kassierung der seit 1245 erlassenen Verfügungen über Reichsgut geführt hat. Vielmehr ist seit dem Lyoner Spruch von 1245, der ja in unvergleichlich größerem Maße als die Bannung von 1239 den Kampf in Deutschland entfesselt und zur Aufstellung von päpstlichen Gegenkönigen geführt hat, durch die verschiedenen Throngegner das Reichsgut in erschreckendem Umfange verschenkt, verschleudert worden. Diese seit 1245 erfolgte Minderung will nun die Reichsgesetzgebung der Jahre 1274 und 1281 nach Möglichkeit wieder rückgängig machen.[10]

Nicht die Reichsbeschlüsse von 1274 und 1281 haben somit König Rudolf von Habsburg verhindert den Freiheitsbrief Friedrichs II. von 1240 den Schwyzern zu bestätigen. Denn es war ja in dieser Reichsgesetzgebung die Erneuerung der Privilegien aus der Zeit vor 1245 geradezu als Regel vorgesehen. Wenn Rudolf die Bekräftigung verweigerte, so geschah es nicht aus Gründen des Reichsrechtes oder der Reichspolitik, sondern einzig aus dynastischen Erwägungen: weil Rudolf von Habsburg kurz vor seiner Thronbesteigung den Rechtsanspruch der schwächeren, habsburgisch-laufenburgischen Nebenlinie käuflich erworben hatte,

---

[10] Die hier begründete Auffassung, der Anfangstermin der ungültig erklärten Regierungshandlungen Friedrichs II. liege im Juli 1245, wird m. W. von der gesamten allgemeingeschichtlichen Literatur geteilt, die hierin merkwürdiger Weise in der Schweiz keine Beachtung gefunden hat; vergl. vorab O. Redlich, Regesta imperii VI, 1, Nr. 258; Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 166; Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes I, 187; Lamprecht, Deutsche Geschichte IV[4], S. 30 ff, und 38; u. a. m.

als diese ihrer Untertanen in Schwyz und Unterwalden nicht mehr Herr wurde.

Trotzdem König Rudolf von Habsburg die Bestätigung abgelehnt hatte, betrachteten die Schwyzer ihren Freiheitsbrief als zu Recht bestehend. Sie schützten das Instrument auch die folgenden Jahre vor fremdem Zugriff und legten es in den 1290er Jahren Rudolfs Nachfolger, König Adolf von Nassau, wieder zur Bestätigung vor. Allerdings hat dieser Anfang 1293, wo er in Zürich weilte, weder den Schwyzern, noch auch nur den Urnern ihre Freiheitsurkunden erneuert. Doch nicht aus *rechtlichen* Skrupeln hat er dies unterlassen; es schien ihm *politisch* nicht opportun, die Versöhnung mit Herzog Albrecht von Österreich, die er im Dezember 1292 zu Hagenau im Elsaß erreicht hatte, in Frage zu stellen durch Zugeständnisse an die Waldstätte, die damals mit Österreich in offenem Kriege standen und für den Nassauer zunächst wenig in die Wagschale fielen.[11] Erst nach seiner letzten endgültigen Entzweiung mit Albrecht (seit September 1297), hat Adolf im November 1297 den Brief von 1240 bestätigt, wozu ihm die Reichsgesetze von 1274 und 1281 ja das Recht verliehen. Er hat damals neben der schwyzerischen auch die urnerische Reichsfreiheit in den Wortlaut der Schwyzer Urkunde von 1240 gekleidet. Daß er den Unterwaldnern, die wahrscheinlich bei ihm gar nicht um einen Freibrief einkamen und jedenfalls kein älteres Diplom vorlegen konnten,, kein Privileg verliehen hat, ist rechtlich durchaus begreiflich.[12] Erst Heinrich VII. von Luxem-

---

[11] Aus dem gleichen Grunde, um die Versöhnung mit dem österreichischen Herzog Albrecht, der ihm auch große Summen bezahlt haben soll, nicht zu gefährden, hat Adolf auch die Ansprüche, welche das politisch viel wichtigere Böhmen gegenüber Österreich erhob, nicht berücksichtigt.

[12] Aus der Tatsache, daß König Adolf im November 1297 nicht auch den *Unterwaldnern* einen Freiheitsbrief ausgestellt hat, schliessen Wartmann (Archiv f. Schweiz. Gesch. XIII, 149) und Durrer (Jahrb. f. Schweiz. Gesch. XXXV, 117), *Obwalden* sei wohl 1297 dem ewigen Bunde der Waldstätte noch nicht angeschlossen, und somit bei der Delegation an Adolf nicht vertreten gewesen. Diese Annahme ist jedoch nicht zwingend

burg hat im Juni 1309, vielleicht nicht zuletzt dank der Bemühungen des traditionell österreichfeindlich gesinnten Grafen Werner von Homberg, allen drei Waldstätten die Reichsunmittelbarkeit gleicherweise verliehen.

Von unseren Feststellungen aus ist einerseits die älteste *Waldstätter Tradition*, daß erst im Zeitalter König Rudolfs von Habsburg den Schwyzern ihre alte Reichsfreiheit, und zwar widerrechtlich, bestritten worden sei, recht verständlich.[13]

---

und erklärt zudem das Fehlen eines dritten Freiheitsbriefes nicht genügend. Denn Adolf hätte ja 1297 mindestens ein Privileg für das dem Bund schon seit August 1291 angehörige *Nidwalden* ausstellen können! Die Unterwaldner begehrten bezw. erhielten 1297 einen Freiheitsbrief wohl deshalb nicht, weil sie keine ältere Urkunde vorzulegen hatten. Außerdem ist die Frage, bis zu welchem Grad das geographisch stark exponierte Unterwalden 1297 aktiv in der waldstättischen Koalition mitwirkte, nicht leicht zu beantworten, nachdem ja Nidwalden schon im Oktober 1291 sich von der Offensivallianz der Urner und Schwyzer mit Zürich ferngehalten hatte. (Über den Sieg der eidgenössischen Partei in Sarnen Weihnachten 1291 und den Bundeseintritt Obwaldens Anfang 1292 vergl. meine Ausführungen in der Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 1924, S. 89 ff.)

[13] Die in den mittelalterlichen Chroniken der Waldstätte uns entgegentretende Anschauung, wonach die Urkantone von jeher oder mindestens in der Zeit unmittelbar vor König Rudolf von Habsburg *reichsfrei* waren, ist durchaus keine bewußte Geschichtsfälschung, wie die Hyperkritik des 19. Jahrhunderts gemeint hat. Dieser Glaube hat vielmehr seine *sachliche* Grundlage: Tatsächlich erfreuten Uri, aber auch Schwyz und Unterwalden, in den vorrudolfinischen Jahrzehnten von 1240 bis 1273 sich weitgehender Freiheit; Uri war sogar unabhängig von Kaiser und Reich. In Schwyz und Unterwalden aber vermochte die schwache, habsburgisch-laufenburgische Herrschaft ihre Ansprüche nicht geltend zu machen. Erst der Verkauf von 1273 und die Thronbesteigung Rudolfs vom gleichen Jahre haben die ungünstige Wendung herbeigeführt. Hat die alteidgenössische Überzeugung von der durch Rudolf und seine Erben gestörten Reichsunmittelbarkeit hierin, in den freiheitlichen Zuständen des Interregnums, den sachlichen Grund, so haben weiterhin gewisse *quellengeschichtliche* Umstände den Glauben an eine ursprüngliche Reichsfreiheit aller drei Länder noch gesteigert: Die Waldstätter Befreiungschronik entstand und wurde weitergebildet als geschichtlicher Anhang zu Urkundenhandbüchern, insbesondere Bündebüchern. Die Verfasser, Abschreiber und Überarbeiter der Befreiungschronik kannten in der Regel auch die wichtigeren älteren Urkunden, wie das etwa bei Hans Schriber, dem Obwaldner Landschreiber und Urheber des Weißen Buches von Sarnen, längst feststeht. Diese Urkunden aber mußten unsere

Anderseits offenbart unsere Untersuchung, wie leicht gerade bei der heutigen reichen wissenschaftlichen Produktion, einmal eingeschlichene Irrtümer durch die Autorität ihrer Verbreiter unbestrittene Geltung gewinnen. Auch in der Entwicklung der Geschichtswissenschaft offenbart die stärkste historische Macht, die Tradition, ihre bedeutsame Rolle. Es ist die besondere Tragik des modernen Wissenschaftlers, zumal des Darstellers größerer Stoffgebiete, daß

Überarbeiter der Bundeschronik in der Überzeugung einer uralten Reichsfreiheit der Waldstätte festigen. Denn schon der Freiheitsbrief Friedrichs II. von 1240 erwähnt mit keinem Wort die frühere Unterstellung von Schwyz unter einen Landesherrn, sondern spricht sich über den Eifer der Schwyzer, „den sie *allezeit* für uns und *das Reich gehabt haben*", „als freie Leute, die allein auf uns und das *Reich* Rücksicht haben mußten", derart aus, *daß jeder Leser gutgläubig daraus die uralte Reichsfreiheit der Schwyzer erschliessen konnte, ja mußte.* Auch den *Unterwaldnern* bestätigte Heinrich VII. 1309 nach Analogie der Briefe für Uri und Schwyz gleichfalls generell ihre *alten* Reichsfreiheiten (obwohl sie keine solchen hatten). Vollends irreführend auf die Waldstätter Historiographie wirkte sodann das Diplom Ludwigs des Bayern vom 29. März 1316: damals bestätigte dieser Herrscher den Schwyzern die inserierten Urkunden Friedrichs II. von 1240, Rudolfs I. vom 19. Februar 1291 und Heinrichs VII. vom 3. Juni 1309; gleichzeitig nun stellte er zwei ähnliche, dieselben eingerückten Urkunden unter Veränderung der Empfängernamen enthaltende Bestätigungsbriefe auch für Unterwalden und Uri aus. Der Unterwaldnerbrief (vergl. den Druck bei Kopp, Eidg. Bünde IV, 2, pag. 164 und 462 f. Öchsli, Regesten Nr. 558—560) bekräftigt also den Unterwaldnern inserierte Privilegien von 1240, 1291 und 1309, obwohl die Unterwaldner nur den dritten Brief wirklich erhalten hatten. „Heinrich von Luxemburg bestätigt im *allgemeinen* Freiheiten, die nie gegeben waren; Ludwig der Bayer bestätigte *bestimmte* Freiheitsbriefe, die der Empfänger der Bestätigung nie erhalten hatte; es war kein großer Schritt mehr vom Ersten zum Zweiten, und er wurde erleichtert durch die von den drei Ländern so schnell ausgebildete, von außen so schnell angenommene Idee ihrer Gleichheit. Die drei enge verbundenen Waldstätte, welche soeben getreulich die Feuerprobe am Morgarten bestanden hatten, legten dem erfreuten Ludwig die besten Briefe von Schwyz vor, und Ludwig bestätigte sie für alle drei ohne Bedenken." (Wartmann, Archiv für Schweizergeschichie, XIII. S. 159 f.) Ob die besonderen Wünsche von Uri und Unterwalden oder bloß die Bequemlichkeit der kaiserlichen Kanzlei Ursache dieser gleichmäßigen Ausstellung der Privilegien für alle drei Länder sind?

Auf jeden Fall mußten diese Urkunden in der Folge, z. B. in der Obwaldner Kanzlei, den Glauben erwecken, auch Unterwalden sei von

er nur einen relativ kleinen Teil seiner Aufstellungen selbständig zu erarbeiten und genau zu überprüfen vermag; eine viel größere Summe muß er seinen Vorgängern entlehnen. Das gilt nicht zum Mindesten auch von der neueren Schweizer Historiographie, insbesondere von der Forschung über die eidgenössischen Anfänge. Die Argumente etwa, mit denen J. E. Kopp vor 90 Jahren auf Grund unklarer Anschauung der habsburgischen Verwaltung und geringer Kenntnis der damals meist noch unzugänglichen älteren Traditionsquellen, die chronikalische Überlieferung vom Ursprung der Eidgenossenschaft in Bausch und Bogen verworfen hat, fristen gerade in unseren gangbarsten Lehr- und Handbüchern ein zähes Leben, obwohl sie durch vertiefte Kenntnis der allgemeinen und habsburgischen Geschichte, wie durch den Zuwachs an Traditionsquellen innerlich längst unterhöhlt sind.

---

jeher reichsunmittelbar. Das Weiße Buch von Sarnen von ca. 1470 bringt denn auch Fol. 96 a, zu Beginn der Abteilung Freiheitsbriefe, die Privilegien Friedrichs II. von 1240 für Unterwalden und Rudolfs von 1291 für Unterwalden wie Originale, unabhängig von der Bestätigungsurkunde des Jahres 1316. Derart konnte die Auffassung, daß neben Uri und Schwyz auch Unterwalden seit uralter Zeit, schon vor dem Jahre 1240 reichsunmittelbar gewesen sei, schon seit dem Jahre 1316 in den Waldstätten Fuß fassen; nicht nur im chronikalischen Anhang (dem Bündekommentar), sondern selbst im Urkundenteil des Weißen Buches tritt sie uns voll ausgebildet entgegen. Die in der ausgezeichneten Untersuchung Wartmanns (Jahrbuch XIII, 133. 135, 153 ff. und 158 ff.) begründete und seither allgemein festgehaltene Anschauung, die angeblichen Privilegien von 1240 und 1291 für Uri und Unterwalden seien einem Irrtum *Tschudis* zuzuschreiben, ist daher nicht länger haltbar. Diese Anschauung war vielmehr schon ein Jahrhundert vor Tschudi in den Waldstätter Kanzleien herrschend; wie in so manchem Anderen, so hat der Glarner Geschichtsschreiber auch hierin eine viel ältere Waldstätter Tradition übernommen. Diese tritt uns schon am 7. Oktober 1323 entgegen, wo alle drei Waldstätte dem Reichslandvogt huldigen „ze des Riches handen mit dien gedingen vnd mit dem rechte alz si *ie da her* Kungen und Keisern hant getan (Kopp, Urk. I p. 137).